

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren
Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit §§ 15 ff., 25 ff., 46 ff. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde für

den **Saale-Holzland-Kreis**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass alle Kindertageseinrichtungen, die im Gebiet des Saale-Holzlandkreises betrieben werden, in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wechseln. Es gelten die Vorgaben der §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Es wird angeordnet, dass alle sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises betrieben werden, in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wechseln. Es gelten die Vorgaben der §§ 25 und 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Es wird angeordnet, dass Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wechseln. Es gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
4. Die Allgemeinverfügung **ab 2. November 2020 bis einschließlich 13. November 2020** soweit sie nicht früher aufgehoben wird.
5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch § 5a der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 15, 25, 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der §§ 15, 25 Absatz 1, 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat das Jugendamt im Auftrag und in Abstimmung mit dem örtlichen Koordinierungsstab des Saale-Holzland-Kreises um Erlass einer Allgemeinverfügung für Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1, 2 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-V gebeten.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Saale-Holzland-Kreises ist ein Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb (Phase gelb) unumgänglich. Das Infektionsgeschehen im Landkreis hat sich in den letzten Tagen verschärft und ist nach wie vor hoch. Zum Zeitpunkt 29. Oktober 2020 lag die 7-Tage Inzidenz (Fälle von Infektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner) bei 95,2 pro 100.000 Einwohner (Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz). Die Zahl der aktiven Infektionsfälle betrug am 29. Oktober 2020 247 252 Personen. Die Zahl der Infizierten umfasst somit 0,3 % der Landkreisbevölkerung (82.849 Einwohner - Stand 30.06.2020). Das zuständige Gesundheitsamt schätzt ein, dass es sich um ein landkreisweites Infektionsgeschehen handelt. Es ist sich nicht auf einzelne Kommunen oder Regionen des Landkreises (Hotspots) beschränkt.

Aktuell sind bereits 2 der insgesamt 61 Kindertageseinrichtungen aufgrund von Infektionsgeschehen (2 Kinder in einer sowie 3 Erzieher und 8 Kinder in der anderen Kita) in den Einrichtungen durch das Gesundheitsamt geschlossen.

Infolge des hohen Infektionsgeschehen im Saale-Holzland-Kreis besteht im örtlichen Gesundheitsamt eine überproportionale Überlastung der Mitarbeiter/-innen. Sowohl administrative Aufgaben als auch Aufgaben der Kontaktpersonennachverfolgung können derzeit nur eingeschränkt und mit Unterstützung der Bundeswehr bewältigt werden.

In Anbetracht all dieser Umstände ist eine flächendeckende Verfügung des eingeschränkten Regelbetriebes für die vorgenannten Bereiche unumgänglich.

Durch die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz nach § 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind die Kindertageseinrichtungen gesetzlich verpflichtet, den Betrieb nach §§ 16 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu organisieren. Die sonstigen Einrichtungen nach §§ 45 und 48a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind verpflichtet, den Betrieb nach Maßgabe der §§ 25 und 26 zu organisieren. Für Angebote gemäß Ziffer 3 dieser Verfügung (Angebote nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzuhalten.

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz für zwei Wochen ist bei ansteigendem Infektionsgeschehen in der Region und einer zu berücksichtigenden Inkubationszeit ein geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung im Saale-Holzland-Kreis. Mit der Befristung bis 13. November 2020 wird zudem die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung auf Grundlage Sonderlagebildes Covid-19 im Saale-Holzland-Kreis und der Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2020 sowie der Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes ist die Anordnung erforderlich, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den in Ziffer 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten dieser Verfügung zu minimieren. Gegenüber der vollständigen Schließung der zuvor benannten Einrichtungen und Angebote ist sie das mildeste Mittel, um einerseits dem Wohl der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen und der Beschäftigten als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtungen und Angebote Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig wird in den Kindergärten der Anspruch der Kinder auf Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 ThürKigaG weitestgehend zu ermöglicht.

Die Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde erfolgte am 29. Oktober 2020.

Auf Grund der epidemiologischen Einschätzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon zuzugehen, dass eine Anordnung zunächst für einen Zeitraum von zwei Wochen angemessen ist. Nach Abwägung der betroffenen Interessen ist die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (vergleichbar Stufe gelb) angemessen und somit anzuordnen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Gesetz gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht Weimar kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 30. Oktober 2020



Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

